

Benutzungsordnung
für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagsgrundschule (OGS) in der Stadt Löhne
(Gültig ab dem 01.08.2024)

1. Allgemeines

Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote an den Grundschulen im Stadtgebiet Löhne ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne.

2. Rechtliche Grundlage und pädagogische Konzeption der Einrichtung

Grundlage für die offenen Ganztagsgrundschulen ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 13.12.2018, und die vom Rat der Stadt beschlossene Rahmenkonzeption für die offene Ganztagsgrundschule der Stadt Löhne vom 24.06.2020.

3. Öffnungs- und Schließungszeiten / Ferienbetreuung

Alle Grundschulen in Löhne halten ein OGS-Angebot schultäglich von montags bis freitags ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr vor; an jedem Standort gibt es eine verlängerte Öffnungszeit bis 16.30 Uhr für Eltern, die diesen Betreuungsbedarf anmelden.

An unterrichtsfreien Tagen (außer Samstage, Sonntage und Feiertage) und in den geöffneten Ferienzeiten betreut die OGS ab 7.30 Uhr.

Ferienbetreuung:

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne als Träger die freiwillige Leistung einer Ferienbetreuung mit einem Mittagessen in den Winter-, Oster-, Sommer- und Herbstferien sowie an beweglichen Ferientagen an.

- Oster-, Herbst- und Winterferien

Jeder OGS-Standort ist für jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien geöffnet.

Die Ferienbetreuung in den Winterferien variiert, je nachdem wie die Festtage liegen. In der Regel findet jedoch ab dem 02.01. eines Jahres eine Betreuung statt.

Die Bekanntgabe, in welcher Ferienwoche die einzelnen OGS-Standorte geöffnet haben, erfolgt frühzeitig in den Einrichtungen.

Für diese Feriensegmente wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit einer Betreuung an einem anderen OGS-Standort der Stadt Löhne.

- Sommerferien

In den Sommerferien wird pro Ferienhälfte ein OGS-Standort für die Betreuung geöffnet. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuungen wird ein geringer zusätzlicher Beitrag in bar erhoben.

Die Teilnehmergebühren werden in der „Satzung für die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen für die Nutzung der Ferienbetreuung im Offenen Ganztage des Jugendamtes der Stadt Löhne“ geregelt.

In den Einrichtungen werden frühzeitig die geöffneten Betreuungsstandorte sowie die Anmeldefristen bekannt gegeben.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben alle OGS-Einrichtungen geschlossen.

4. Teilnahme am Offenen Ganzttag / Abwesenheit des Kindes

Die Anmeldung für die OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet laut Ganztags-Erlass in der Regel zur dauerhaften und möglichst vollumfänglichen Teilnahme:

„5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztags-schulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztags-schulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn“.

Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen laut Erlass andere Betreuungsformen genutzt werden.

Bei Krankheit muss das Kind der Einrichtung fernbleiben.

Bei Krankheit oder Abwesenheit aus einem anderen Grund ist die Schule bis 10.00 Uhr zu informieren. Im Fall der Erkrankung bezieht sich die Information auf Art und die voraussichtliche Dauer. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihrer Kinder oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Schule zu melden. Das Kind muss während der Dauer der Krankheit fernbleiben und darf die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen.

Der Träger ist berechtigt, aus pädagogischen Gründen im Einvernehmen mit den Schulleitungen ein Kind vorübergehend von der Teilnahme an der OGS auszuschließen. Die Zahlungspflicht aus dem Vertragsverhältnis (Teilnehmerbeitrag und Verpflegungskosten) bleibt davon unberührt.

5. Medikamentenabgabe

Das Personal darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Eltern eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, in der Einrichtung abgeben. Vordrucke sind in der Einrichtung erhältlich.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft bzw. mit Eintreffen des Kindes in der Einrichtung. Das Maß der gebotenen Aufsicht ist abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und Wesen des Kindes sowie den jeweiligen äußeren Verhältnissen. In altersangemessener Weise soll dabei die wachsende Selbstständigkeit des Kindes unterstützt und gefördert werden. Die Aufsichtspflicht endet in der mit der/den Personensorgeberechtigten vereinbarten Weise und zur vereinbarten Zeit. Vordrucke hierfür sind in der Einrichtung erhältlich. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern als Personensorgeberechtigten.

7. Elternmitwirkung

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine gemeinsame Aufgabe der Lehrer*innen und der (sozial-)pädagogischen Fachkräfte. Hierzu gehören insbesondere informelle Gespräche und Sprechstunden, Veranstaltungen zur Elternbildung sowie die Beteiligung der Eltern an Aktivitäten. Zur Mitwirkung der Eltern an den Belangen des Ganztags soll eine Elternversammlung gebildet sowie zu Beginn des Schuljahres ein Elternrat gewählt werden. Eltern soll zudem die Möglichkeit gegeben werden, sich in die Konzeptionsentwicklung einzubringen.

8. Kosten Elternbeitrag / Mittagsverpflegung

Elternbeitrag

Für die offene Ganztagsgrundschule müssen Elternbeiträge gezahlt werden, die nach dem Bruttojahreseinkommen gestaffelt sind.

Bei der Aufnahme – und danach auf Verlangen – haben die Eltern/Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe entsprechend der z.Z. geltenden Staffelung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Ein Formular zur Erklärung des Elterneinkommens sowie ein Merkblatt mit den Bestimmungen zur Ermittlung des Einkommens erhalten die Erziehungsberechtigten nach der Anmeldung des Kindes vom Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die aktuellen Beitragssätze sind der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschulen der Stadt Löhne“ (Elternbeitragssatzung OGS) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Mittagsverpflegung

Der Besuch der offenen Ganztagsgrundschule ist mit einer Mittagsverpflegung in der Einrichtung verbunden. Der Träger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder täglich eine kindgerechte Mahlzeit erhalten.

Das hierfür zu leistende kostendeckende Essensgeld ist neben dem Elternbeitrag von der/den Sorgeberechtigten bzw. den Eltern monatlich rückwirkend an den Träger zu zahlen.

Im monatlichen Essensgeld sind weiterhin Getränke und ein nachmittäglicher Imbiss enthalten.

Die Höhe der aktuellen Kosten für die Mittagsverpflegung teilt Ihnen die OGS mit.

Sollte ein Anspruch

- auf Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag (KiZ),
- auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

bestehen, können die Kosten für die Mittagsverpflegung übernommen werden.

9. Aufnahmekriterien

Die Beschulung an der Grundschule des jeweiligen OGS-Standortes ist Voraussetzung für die Aufnahme in die OGS.

Die Auswahl der anstehenden Neuaufnahmen wird von den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Einrichtung anhand unten aufgelisteter Aufnahmekriterien vorgenommen. Eine Absprache mit der Schulleitung findet statt.

Rangfolge der Aufnahmekriterien:

1. Kinder von beiderseits berufstätigen Eltern in Vollzeit oder von Alleinerziehenden
2. Kinder, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie der Schule als besonders dringlich hinsichtlich der Familiensituation unter Berücksichtigung des Kindeswohls empfohlen werden und Kinder in besonderen Problemlagen nach Vereinbarkeit mit der bestehenden Gruppenzusammensetzung
3. Kinder auf der Warteliste und Geschwisterkinder
4. Alle sonstigen Kinder

Anmeldungen von Kindern, die aufgrund der ausgeschöpften Einrichtungskapazitäten nicht mehr berücksichtigt werden konnten, werden in einer Warteliste geführt.

Einen individuellen Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz gibt es derzeit nicht.

10. Kündigung

Vertragskündigung durch den/die Erziehungsberechtigte/n

Der Betreuungsvertrag ist für ein Schuljahr gültig (01.08.XXXX bis 31.07.XXXX) und verpflichtend. Sollte eine Verlängerung des Vertrages für das nachfolgende Schuljahr beabsichtigt sein, muss bis zum 15.02. des laufenden Schuljahres ein neuer Vertrag geschlossen werden. Anmeldungen im laufenden Schuljahr können zum Ersten des folgenden Monats erfolgen, wenn ein Platz in der gewünschten OGS frei ist.

Eine Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte/n im laufenden Schuljahr ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Umzug, Schulwechsel oder gesundheitliche, ärztlich attestierte Probleme.

Die Kündigung muss schriftlich und begründet erfolgen.

Die Zahlungspflicht aus dem Vertragsverhältnis (Elternbeitrag und Kosten für das Mittagessen) endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

Vertragskündigung durch den Träger

Eine Vertragskündigung durch den Träger ist bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages (Benutzungsordnung) sowie aus weiteren gewichtigen Gründen zum Monatsende möglich.

Eine Vertragskündigung ist insbesondere möglich, wenn:

- das Kind trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt oder
- wenn unentschuldigtes Fernbleiben länger als 5 Tage oder die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten mehr als dreimal zu schriftlichen Mahnungen und Hinweis auf eine mögliche Kündigung geführt hat,
- die Verpflegungskosten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderungen mehr als 3 Monate im Rückstand sind,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes nicht mehr gewährleistet ist und/oder
- wenn die Eltern der pädagogischen Arbeit in der offenen Ganztagsgrundschule entgegenwirken,
- wenn das Kind entsprechend des Auftrages der offenen Ganztagsgrundschule nicht ausreichend gefördert werden kann.

11. Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die am Offenen Ganzttag teilnehmen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

12. Mitteilungen an die Einrichtung / Datenschutz

Bei Abweichungen oder Änderungen der im Vertrag genannten Daten (z.B. Sorgerecht, Namen, Anschrift, Telefon – auch dienstlich) sind diese der Einrichtungsleitung sofort schriftlich mitzuteilen. Es kann vorkommen, dass die Einrichtung in Folge plötzlich auftretender Krankheit oder bei einem Unfall des Kindes die Eltern benachrichtigen muss. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist es wichtig, Anschrift und Telefonnummer von Kontaktpersonen zu hinterlassen.

Der Träger und die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII und der DSGVO werden beachtet.

13. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt, Streik oder einem anderen, vom Träger der Einrichtung nicht zu verantwortenden Umstand, bestehen keine Ansprüche gegenüber der Einrichtung und der Stadt als deren Träger.

Löhne, den 15.04.2024

Gez.
(Poggemöller)
Bürgermeister

Gez.
(Döding)
Dezernent